

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/1089 DES RATES

vom 6. Juni 2019

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019-2024)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2008 nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 241/2008 ⁽¹⁾ an, mit der das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau ⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen“) abgeschlossen wurde. Das Abkommen trat am 15. April 2008 in Kraft, wurde stillschweigend verlängert und ist noch immer in Kraft.
- (2) Das letzte Protokoll im Rahmen des Abkommens ist am 23. November 2017 ausgelaufen.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Union ein neues Protokoll ausgehandelt. Das neue Protokoll wurde am 15. November 2018 paraphiert.
- (4) Gemäß dem Beschluss (EU) 2019/1088 des Rates ⁽³⁾ wurde das Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019-2024) (im Folgenden „Protokoll“) am 15. Juni 2019 unterzeichnet.
- (5) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sollten für die Geltungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (6) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe rasch ihre Fangtätigkeit aufnehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Tag gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „weit wandernde Arten“ die in Anhang I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 aufgeführten Arten, mit Ausnahme der Familie der *Alopiidae* und der Familie der *Sphyrnidae* sowie der folgenden Arten: *Cetorhinus maximus*, *Rhincodon typus*, *Carcharodon carcharias*, *Carcharinus falciformis*, *Carcharinus longimanus*.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 241/2008 des Rates vom 17. März 2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 49).

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2007, S. 5.

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2019/1088 des Rates vom 6. Juni 2019 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019-2024) (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

*Artikel 2***Fangmöglichkeiten**

Die Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019-2024) werden gemäß den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

*Artikel 3***Grundfischarten und kleine pelagische Arten**

Die Fangmöglichkeiten für Grundfischarten und kleine pelagische Arten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

1. Im ersten und zweiten Jahr der Anwendung des Protokolls auf der Grundlage eines Aufwandssystems (Bruttoregistertonnen, BRT):
 - a) Garnelenfänger/Froster:

Spanien:	2 500 BRT;
Griechenland:	140 BRT;
Portugal:	1 060 BRT;
 - b) Frostertrawler, Fisch- und Tintenfischfänger:

Spanien:	2 900 BRT;
Griechenland:	225 BRT;
Italien:	375 BRT;
 - c) Trawler für kleine pelagische Arten:

Spanien:	3 500 BRT;
Portugal:	500 BRT;
Litauen:	5 000 BRT;
Lettland:	5 000 BRT;
Polen:	1 000 BRT;
2. ab dem dritten Jahr der Anwendung des Protokolls auf der Grundlage eines Systems zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catch, TAC) je Art:
 - a) Garnelenfänger/Froster:

Spanien:	1 650 Tonnen;
Griechenland:	100 Tonnen;
Portugal:	750 Tonnen;
 - b) Frostertrawler, Fischfänger:

Spanien:	9 500 Tonnen;
Griechenland:	500 Tonnen;
Italien:	1 000 Tonnen;
 - c) Frostertrawler, Tintenfischfänger:

Spanien:	1 200 Tonnen;
Griechenland:	150 Tonnen;
Italien:	150 Tonnen;

d) Trawler für kleine pelagische Arten:

Spanien:	3 900 Tonnen;
Portugal:	700 Tonnen;
Litauen:	6 000 Tonnen;
Lettland:	6 000 Tonnen;
Polen:	1 400 Tonnen.

Artikel 4

Weit wandernde Arten

Die Fangmöglichkeiten für weit wandernde Arten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Oberflächen-Langleinenfischer:

Spanien:	14 Schiffe;
Frankreich:	12 Schiffe;
Portugal:	2 Schiffe;

b) Angel-Thunfischfänger:

Spanien:	10 Schiffe;
Frankreich:	3 Schiffe.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Juni 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. BIRCHALL
